

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion D. A. Berger doct. phil.

No. 65.

Donnerstag, den 4. Juni

1896.

### Bekanntmachung.

Im Verlage der Rosberg'schen Buchhandlung in Leipzig ist unter dem Titel **Handbuch der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden im Königreiche Sachsen vom Regierungsrathe Dr. Raundorff** eine systematische Bearbeitung des bezeichneten Gegenstandes erschienen, die in gemeinschaftlicher Weise unter Zugrundelegung der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 im ersten Theile der Schrift auf Seite 1 bis 75 die Verfassung der Landgemeinde, im zweiten Theile auf Seite 75 bis 273 die Verwaltungsrichtungen und die Geschäftsbearbeitung bei der Gemeindeverwaltung zur Anschauung bringt.

Das Buch soll diejenigen, die berufen sind als Gemeindevorstände, Mitglieder des Gemeinderaths oder Gemeindebeamte bei der Gemeindeverwaltung mitzuwirken, in ihrem Wirkungsbereich einführen und ihnen bei Ausübung ihrer Amtspflicht beratend zur Seite stehen. Dasselbe beschränkt sich daher nicht bloß auf eine Zusammenstellung und Wiedergabe der einschlagenden Gesetze und Verordnungen, sondern giebt eine für den praktischen Gebrauch berechnete selbstständige Begründung der geltenden Bestimmungen und Regeln und sucht ihre Anwendung den Organen der Gemeindeverwaltung zu erläutern. Insofern bildet es gewissermaßen die Ergänzung zu dem von **Voss**'schen Leitfaden für Gemeindevorstände und Gutsvorsteher.

In Verfolg einer hierauf bezüglichen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern nimmt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft keinen Anstand, den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern des hiesigen Bezirks die Anschaffung des obenbezeichneten Buches hierdurch mit dem Bemerken zu empfehlen, daß der Preis des gehefteten Exemplars 4 M. 50 Pf., der des in Leinwand gebundenen aber 5 M. 50 Pf. beträgt und daß der Betrag, soweit die Anschaffung des Buches für die Archive der hiesigen Landgemeinden in Frage kommt, aus der Gemeindefasse zu bestreiten ist.

Meissen, am 26. Mai 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung.

Sonnabend, den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

findet im hiesigen Verhandlungslocale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in hiesiger Hausflur zu ersehen.  
Meissen, am 2. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Meissen im Monate April d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwörtern innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Mai d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangte Marschfouage beträgt

6 M. 95,6 Pf. für 50 Kilo Hafer,  
3 " 15 " " 50 Kilo Heu,  
2 " 10 " " 50 Kilo Stroh.

Meissen, am 2. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Kirschennutzungen an der Meissen-Wilsdruffer-Straße, Abtheilung 1 bis 4

Donnerstag, den 11. Juni l. J. von nachmittags 3 Uhr an

im Gasthause zum „Kaisergarten“ in Cölln

im Wege des Meistgebotes und gegen sofortige Baarzahlung, sowie unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich verpachtet werden.

Meissen, am 30. Mai 1896.

Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspektion II.  
Neuhans.

Königliche Bauverwaltung.  
Friedrich.

### Bekanntmachung.

Das Befahren der hiesigen Trottoirs mit Kinderwagen, Handwagen und sonstigen Fahrzeugen, ebenso das freie Umherlaufenlassen von Hebrvieh in den Straßen und Gewässern hiesiger Stadt wird hiermit wiederholt streng verboten.

Wilsdruff, am 2. Juni 1896.

Der Stadtrath.  
Goerne.

### Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat Mai 1896.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

7. Stück Nr. 41. Bekanntmachung, Titel und Rang des Vorstandes der Betriebs-Telegraphen-Oberinspektion bei der Staatseisenbahnverwaltung betr. S. 95.  
Nr. 42. Bekanntmachung, betr. die veränderte Bezeichnung von Unterfeuerleitern und Uebergangsteuerleitern S. 96.  
Nr. 43. Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenleihe betr. S. 96.

Reichsgesetzblatt.

- Nr. 10 (2301) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste S. 105.  
Nr. 11 (2302) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst S. 107.  
(2303) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs S. 108.

Diese Gänge liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht hier aus.  
Wilsdruff, am 3. Juni 1896.

Der Stadtrath.  
J. B. Goerne.